

Arbeitsdokument

Zusammenfassung der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen vom 26.08.1999 sowie ihrer ersten bis zwölften Änderungen

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall. Der Magistrat berichtet schriftlich dem Hauptausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung jeweils zur nächsten Sitzung über die getätigten Grundstücksgeschäfte
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

Der § 2 der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen vom 26.08.1999 erhält die folgende Neufassung:

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Klima- und Umweltschutz
 3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Haushaltswirtschaft

-entfällt-

§ 4 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 5 Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträten.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträte beträgt sieben.

§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung	= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll erst nach dem Ausscheiden der Person oder mit Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres erfolgen.

§ 7 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Babenhausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Langstadt und Sickenhofen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Babenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Babenhausen.

Der Stadtteil Harpertshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harpertshausen.

Der Stadtteil Harreshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harreshausen.

Der Stadtteil Hergershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hergershausen.

Der Stadtteil Langstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langstadt.

Der Stadtteil Sickenhofen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sickenhofen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Babenhausen	aus 9 Mitgliedern,
im Stadtteil Harpertshausen	aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Harreshausen	aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Hergershausen	aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Langstadt	aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Sickenhofen	aus 7 Mitgliedern.

§ 8 Ausländerbeirat

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Es wird ein Ausländerbeirat mit 5 Mitgliedern eingerichtet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Babenhäuser Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Babenhäuser Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung erfolgt in Fällen besonderer Dringlichkeit die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen:

1. Rathaus Babenhausen, Marktplatz 2
2. An der Kirche Harpertshausen, Kirchstraße 8
3. Rathaus Harreshausen, Schulstraße 8
4. Hergershausen, Eckstraße 1 A
5. Rathaus Langstadt, Hauptstraße 28
6. Friedel-Wiesinger-Halle Sickenhofen, Hergershäuser Straße 12

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Gefahrenabwehrverordnungen treten gemäß § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBL. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Babenhausen, Marktplatz 2, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.

Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Inkrafttreten

Ohne Relevanz, da Zusammenfassung mehrerer Änderungen von August 1999 bis September 2022.